

Stuttgart, 27.10.2017

Haushalt 2018/2019

Unterlage für die 1. Lesung des Verwaltungsausschusses zur nichtöffentlichen Behandlung am 06.11.2017

U2-Umlage - Stellennachbesetzung ab dem ersten Tag der Mutterschutzfrist

Beantwortung / Stellungnahme

1. Vorbemerkung

Beratungsgegenstand bei den Haushaltsplanberatungen 2016/2017 war das Verfahren bei der Stellennachbesetzung während der Mutterschutzfrist. Derzeit werden Ersatzkräfte grundsätzlich nur für die Elternzeit, also nach Ablauf der Mutterschutzfrist eingestellt. Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen: die Einstellung von Ersatzkräften in Fällen von Beschäftigungsverboten (z. B. zur Vermeidung von Infektions- und Ansteckungsrisiken; vgl. GRDrs. 49/2012, Maßnahme C1) sowie eine Ausnahmeregelung in Fällen besonderer Dringlichkeit.

Zudem besetzt das Jugendamt bei Beschäftigungsverboten innerhalb der regulären Mutterschutzfrist sofort wieder nach, sofern geeignetes Personal gefunden wird, weil die Stadt wegen der gesetzlichen Vorgaben die Betreuungsschlüssel einhalten muss.

Im städtischen Personalhaushalt sind bisher keine Mittel veranschlagt, um über die seit herige Praxis hinausgehend alle Stellenvakanzen wegen Mutterschutz zu besetzen. Hierfür müssten zusätzliche Mittel im Personalhaushalt bereitgestellt werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es in vielen Fällen nicht gelingen wird, sofort zu Beginn der Mutterschutzfrist eine Nachbesetzung mit einer Vertretung zu realisieren, weil auf Mutterschutz- und Elternzeiten befristete Arbeitsverhältnisse für Fachkräfte weniger attraktiv sind oder wenn es sich um Positionen handelt, für die ohnehin ein Fachkräftemangel besteht.

2. Kosten einer Nachbesetzung

Die nachfolgende Tabelle auf der Basis der Mutterschutzzeiten 2014 zeigt, welche Kosten eine Nachbesetzung aller Vakanzen durch Mutterschutzfristen (inkl. Beschäftigungsverboten) verursacht hätte. Für die Berechnung wurde die Anzahl der Mitarbeiterinnen in Vollzeitwerten, eine durchschnittliche Ausfallzeit von 3,5 Monaten und die Durchschnittskosten nach den Kosten eines Arbeitsplatzes unterstellt. Die Darstellung der Frauenquote ist nur informativ. Auf dieser Basis kommt es zu folgenden Zahlen:

Amt	Mutterschutzmonate	Kosten für Nachbesetzungen	Mitarbeiterzahl	Frauenquote
	(Vollkraftwerte)		Aktive	2015 in %
BMA	7	32.964,84 €	189	66
Amt 10	10,5	50.324,59 €	540	60
Amt 15	5,25	19.552,67 €	226	81
Amt 20	10,5	39.105,33 €	256	71
Amt 29	48,125	214.307,06 €	490	73
Amt 32	29,925	109.892,52 €	848	70
Amt 36	3,5	21.315,81 €	153	46
Amt 40	17,395	64.361,92 €	943	69
Amt 41	27,335	126.861,45 €	715	70
Amt 50	4,025	17.822,82 €	393	81
Amt 51	18,97	90.477,90 €		
Verw.				
Amt 51	246,435	904.249,97 €	2889	90
Kita				
Amt 52	1,75	6.517,56 €	71	42
Amt 53	5,95	33.361,24 €	166	86
Amt 61	7,35	35.021,36 €	205	59
Amt 62	1,75	9.066,70 €	185	43
Amt 65	3,5	20.565,20 €	184	36
Amt 66	3,5	20.565,20 €	485	28
Amt 67	7	22.927,40 €	494	28
SES	4,62	21.724,40 €	341	18
ELW	73,5	173.972,70 €	849	78
BBS	14	47.726,68 €	306	58
AWS	3,5	13.035,11 €	731	12
Beamte	92,75	357.135,99 €		
Gesamt	648,13	2.452.856,42 €		

3. U2-Umlage – Aufwände und Erstattungen

Die Umlage U2 – Mutterschaft ist ein Verfahren für Arbeitgeber zum Ausgleich der finanziellen Belastungen aus dem Mutterschutz für Arbeitnehmerinnen. Sie erhalten durch dieses Ausgleichsverfahren alle nach dem Mutterschutzgesetz zu zahlenden Bezüge von der für die Arbeitnehmerin zuständigen Krankenkasse erstattet. Dazu werden von allen Arbeitgebern Umlagen erhoben.

Die Umlage U2 ist seit dem 1. Januar 2006 für alle Arbeitgeber Pflicht. Zuvor waren größere Arbeitgeber von Beitragszahlung und Leistungen ausgeschlossen. Durch eine Auflage des Bundesverfassungsgerichts war der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2005 die Auferlegung von Lasten auf Arbeitgeber zugunsten von Müttern neu zu regeln. Das Gericht hatte beanstandet, dass durch die frühere Nichteinbeziehung von mittleren und großen Unternehmen in das Umlageverfahren die Gefahr bestünde, dass diese Unternehmen wegen möglicher Aufwendungen für den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG weniger Frauen einstellten.

Das Verfahren ist wie folgt geregelt:

Aus dem U2-Verfahren erhalten Arbeitgeber 100 % der Entgeltfortzahlung bei individuellen und generellen Beschäftigungsverboten sowie 100 % der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag erstattet. Außerdem erhalten sie während der Mutterschutzfrist (grundsätzlich 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt) den von ihnen ausgezahlten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld in voller Höhe erstattet.

Die Höhe der Umlage wird von jeder Krankenkasse durch ihre Satzung in einem Prozentsatz des Entgelts (Umlagesatz) festgesetzt. Der Umlagesatz ist also je nach Krankenkasse verschieden. Die Berechnung der Umlagebeiträge erfolgt vom Bruttoarbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Einmalig gezahltem Arbeitsentgelt wird dabei nicht berücksichtigt. Die Umlage ist vom Arbeitgeber alleine zu tragen.

Im Durchschnitt der letzten 11 Jahre seit Inkrafttreten der U2-Umlage lagen die Aufwendungen der Stadt für die Umlage U2 bei jährlich rund 0,8 Mio. €, die Erstattungen für Entgeltersatzleistungen bei Mutterschutz und Beschäftigungsverboten betragen jährlich rund 1,1 Mio. €. Der städtische Haushalt profitierte demnach in diesem Zeitraum vom Erstattungsverfahren mit einem Betrag von durchschnittlich rund 0,27 Mio. € jährlich (siehe im Einzelnen die tabellarische Darstellung in Anlage 1), jedoch übersteigen die Kosten für die bereits jetzt erfolgenden Nachbesetzungen im Kita-Bereich (derzeit mehr als 900.000 € pro Jahr) diesen Betrag bei weitem. Das Verfahren der Umlage U2 verursacht bei der Stadtverwaltung Regiekosten von rund 15.000 €.

4. Gestaffelte Einführung von Nachbesetzungen während der Mutterschutzfrist

Berücksichtigt man die in der Tabelle in Nr. 2 dargestellten Aufwendungen für die Einstellung von Ersatzkräften und die zu erwartenden Ausfallzeiten für Mutterschutz, so ergäben sich für die volle Nachbesetzung aller schwangerschaftsbedingten Vakanzen für die aus dem doppelten Haushalt finanzierten Ämter daraus zusätzliche Personalaufwendungen von bis zu rund 1,25 Mio €, für die Eigenbetriebe (ohne Klinikum) von bis zu rund 300.000 €.

Der zusätzliche jährliche Stellenbedarf für eine stellenplanmäßige Abdeckung dieser Personalkosten einer vollen Nachbesetzung aller schwangerschaftsbedingten Vakanzen läge bei den über den Stadthaushalt finanzierten Ämtern bei rund 25 Stellen, bei den Eigenbetrieben (ohne Klinikum) bei rund 6 Stellen.

Dabei wird davon ausgegangen, dass im Jugendamt auch weiterhin Nachbesetzungen im Kita-Bereich über ohnehin offene Stellen bzw. über Springkräfte abgedeckt werden. Wäre das nicht der Fall, würden sich die dargestellten zusätzlichen Personalaufwendungen um weitere ca. 900.000 € und die Stellenbedarfe um ca. 18 zusätzliche Stellen erhöhen.

5. Klinikum

Eine sofortige Wiederbesetzung der Stellen ab Beginn des Mutterschutzes bzw. des Beschäftigungsverbotes stellt einen erheblichen finanziellen Mehraufwand in Höhe von ca. 5,6 Mio. € dar. Eine Umsetzung dieses Vorhabens wäre im Klinikum nur möglich, wenn eine entsprechende Gegenfinanzierung gegeben wäre.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

566/2017 Ziffer 1 SPD
601/2017 SÖS-LINKE-PluS
797/2017 FDP

Erledigte Anfragen/Anträge:

Dr. Fabian Mayer
Bürgermeister

Anlagen

<Anlagen>